

Ministerium für
Landwirtschaft, Natur und
Lebensmittelqualität

> Rücksendeadresse PO Box 20401 2500 EK Den Haag

Ministerium für Wirtschaft und Klima
Abteilung für Wärme und Baugrund
P.O. Box 20401
2500 EK Den Haag

Datum 12. Juli 2023
Thema Anpassung vvgb N05 A

**Generaldirektion Natur
und Fischerei**

Besuchsadresse
Bezuidenhoutseweg 73
2594 AC Den Haag

Postanschrift PO
Box 20401 2500
EK Den Haag

**Identifikationsnummer der
Regierung**
00000001003214369000

T 070 379 8911 (allgemein)
F 070 378 6100 (allgemein)
www.rijksoverheid.nl/Inv

Abgewickelt von

██████████

████████████████████

Unsere Referenz
DGNV / 27202396

Ihre Referenz

Anhang(e)

Erklärung, dass keine Einwände erhoben werden

Sehr geehrter Herr, sehr geehrte Frau,

Mit einem Schreiben vom 30. März 2023, dem eine geänderte sachgerechte Bewertung beigefügt war, hat ONE-Dyas B.V. eine geänderte Erklärung beantragt, dass keine Einwände bestehen. Aufgrund eines geänderten Zeitplans wurden am 30. Mai 2023 zusätzliche Unterlagen eingereicht.

Das Projekt umfasst die Förderung von Erdgas aus dem Feld N05-A und möglicherweise aus angrenzenden Feldern. Zu diesem Zweck soll oberhalb dieses Feldes eine Plattform im Meer errichtet werden (eine "Offshore"-Plattform). Der geplante Standort der Plattform befindet sich im niederländischen Teil der Nordsee (Küstenmeer), etwa zwanzig Kilometer nördlich der Watteninseln und fünfhundert Meter von der deutschen Grenze entfernt. An diesem Standort sollen bis zu zwölf Bohrungen niedergebracht werden, von denen ein Teil auf das Feld N05-A und ein Teil auf eine Reihe anderer angrenzender Felder gerichtet sein wird. Eine detailliertere Projektbeschreibung ist in der entsprechenden Bewertung enthalten.

Am 22. Oktober 2020 erhielt ich den Antrag des Ministeriums für Wirtschaft und Klima (MWK) auf Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung gemäß Artikel 2.27 des Gesetzes über das Umweltrecht (Allgemeine Vorschriften) (im Folgenden: Wabo) für die Errichtung einer Förderplattform in der Nordsee.

Zuvor wurde am 27. Mai 2022 unter dem Aktenzeichen DGNV / 22222458 eine Erklärung über die Unbedenklichkeit abgegeben.

Nachdem die Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats am 2. November 2022 entschieden hatte, dass Artikel 2.9a des Wnb und Artikel 2.5 des Bnb (Baufreistellung) nicht angewendet werden sollten, hat die ONE-Dyas eine ergänzende sachgerechte Bewertung erstellt, um die Stickstoffdeposition während der Bauphase dieses Projekts durch den Einsatz externer Kompensation zu verringern.

Wichtig ist, dass in der Nutzungsphase dieses Projekts keine Stickstoffablagerungen auf überlasteten Hexagonen entstehen, da die Nutzungsphase mit Windenergie betrieben wird. Während der Bauphase wurden mehrere zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Stickstoffdeposition ergriffen, die die Stickstoffdeposition erheblich reduzieren. DGNV / 27202396

Die in der Erklärung, mit der am 27. Mai 2022 keine Einwände erhoben wurden, auferlegten Bedingungen gelten in vollem Umfang und werden im Folgenden vollständig wiedergegeben. Darüber hinaus werden wegen der Abschwächung der Stickstoffdeposition die zusätzlichen Bedingungen 15. und 16. auferlegt.

Umfang der Erklärung

Eine Umweltgenehmigung gemäß Artikel 2.20a Wabo wird nicht erteilt, wenn das Ministerium für Natur und Stickstoff erklärt hat, dass es dagegen Einwände hat. Der Antrag betrifft Handlungen, für die eine Umweltgenehmigung gemäß Artikel 2.7(2), i.V.m. 1.3(5) Naturschutzgesetz (im Folgenden: Wnb) erforderlich ist.

BEWERTUNG DES PROJEKTS

Projekt mit potenziell erheblichen Auswirkungen

Die Tätigkeiten, für die ONE-Dyas eine Genehmigung beantragt, stellen zusammen ein Projekt im Sinne von Artikel 2.7 (2) Wnb dar, das einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets führen kann. Es handelt sich um die Durchführung von Bauarbeiten oder die Errichtung sonstiger Anlagen oder (materieller) Arbeiten und sonstiger (materieller) Eingriffe in die natürliche Umwelt oder die Landschaft, einschließlich solcher zur Gewinnung von Bodenschätzen.

Die von ONE-Dyas geplanten Aktivitäten können als ein zusammengehörendes Projekt betrachtet werden, da sie untrennbar miteinander verbunden sind.

Sachgerechte Bewertung

Für ein Projekt, das einzeln oder kumulativ zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele führen kann, kann eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine sachgerechte Bewertung vorgelegt hat, aus der ohne begründete wissenschaftliche Zweifel geschlossen werden kann, dass das Projekt nicht zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Merkmale des betreffenden Natura 2000-Gebiets führen wird.

In dieser sachgerechten Bewertung müssen die Erhaltungsziele des Gebietes berücksichtigt werden. Die sachgerechte Bewertung bildet die Grundlage für die Bestimmung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen oder der kumulativen Auswirkungen und der Art und Weise, wie diese Auswirkungen gemildert werden sollen.

Die vorangegangene Naturverträglichkeitsprüfung kam zu dem Schluss, dass für die Störfaktoren "Lärm und Erschütterungen" und "Trübung" erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele nicht von vornherein ausgeschlossen werden

können. Für diese Faktoren wurde daher seinerzeit eine sachgerechte Bewertung erstellt, das Teil des damaligen Antrags war. Die sachgerechte Bewertung prüft die Auswirkungen anhand der Erhaltungsziele aus der Ausweisungsverordnung der Natura 2000-Gebiete Nordseeküste, Borkum Riffgrund und Niedersächsisches Wattenmeer. Die sachgerechte Bewertung hat auch eine Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet "Borkum Stones" durchgeführt. Da die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet nicht erfolgt ist, habe ich diese Verträglichkeitsprüfung nicht in meine frühere Entscheidung einbezogen.

Derzeit hat ONE-Dyas eine ergänzende sachgerechte Bewertung zur externen Kompensation der Stickstoffdeposition in der Bauphase mit einer Vielzahl von Anhängen eingereicht, von denen einige später übermittelt wurden.

Stickstoff-Emissionen

In der Ergänzung zur UVP war bereits berechnet worden, dass verschiedene früher ergriffene Minderungsmaßnahmen wie die Elektrifizierung der Gasförderplattform und der Bohranlage, das Vorbohren mit SCR und die Fackelgasrückgewinnung zu einer Verringerung der Stickstoffemissionen um mehr als 95 % (1.200 Tonnen NOx ohne Maßnahmen und 50 Tonnen NOx mit Maßnahmen) während der Projektlaufzeit von etwa 20 Jahren führen würden.

Außerdem werden zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Stickstoffemissionen während der Bauphase durchgeführt, die in Anhang 1, Abschnitt 6 der ergänzenden Angemessenheitsprüfung aufgeführt sind, und zwar

- Verwendung von LNG als Kraftstoff für die Sleipnir-Kranplattform anstelle von Schiffsdiesel;
- Einsatz von saubereren Arbeitsschiffen, wo immer dies möglich ist, z.B. Einsatz eines IMO-Tier-III-Schiffs als Kabelverlegungsschiff und Anwendung von SCR auf dem Versorgungsschiff;

In der Nutzungsphase wird es keine Stickstoffdeposition über 0,01 mol/ha/Jahr auf überlasteten Hexagonen geben, da die Nutzungsphase mit Windenergie betrieben wird. Die Minderungsmaßnahmen sind in den Genehmigungsbedingungen 14. und 15. aufgeführt.

In der Bauphase verbleiben dann relativ begrenzte Ablagerungen auf überlasteten Hexagonen. Nicht jede noch so geringe Zunahme der Ablagerungen führt immer zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Merkmale des betreffenden Natura 2000-Gebiets. Außerdem sind die Ablagerungen nur vorübergehend, nämlich nur während der Bauphase. Dennoch beabsichtigte der Antragsteller, die vollständige Deposition in der Bau- und Nutzungsphase durch eine externe Kompensation zu mindern, wobei 30 % des geschaffenen Stickstoffraums der Natur zugute kommen.

Externe Kompensation

Nach ständiger Rechtsprechung gelten für die externe Kompensation die folgenden Bedingungen:

1. Externe Kompensationen werden von den Gerichten bei der Anwendung von Artikel 6(3) der Habitat-Richtlinie als Minderungs- oder

- Schutzmaßnahme betrachtet. Dies bedeutet, dass die positiven Auswirkungen der externen Kompensation oder der Verpachtung in eine sachgerechte Bewertung einbezogen werden können. Dies kann im Übrigen nur in der sachgerechten Bewertung selbst geschehen und nicht in der Vorprüfung, in der beurteilt wird, ob es möglicherweise von erheblichen Auswirkungen auf die betreffenden Natura-2000-Werte, so dass eine sachgerechte Bewertung vorgenommen werden muss.
2. Die externe Kompensation kann nur mit genehmigten Projekten durchgeführt werden. Das bedeutet, dass der Bilanzgeber oder Verpächter über eine Genehmigung im Sinne von Artikel 2.7 (2) Wnb oder eine Erlaubnis im Sinne von Artikel 9.4 (8) Wnb, eine Umweltgenehmigung im Sinne von Artikel 2.1 (1) (i) Wabo und Artikel 2.2aa (a) der Umweltrechtsverordnung, für die eine Unbedenklichkeitserklärung gemäß Artikel 6.10a der Umweltrechtsverordnung erteilt wurde, oder eine Genehmigung für das betreffende Projekt verfügt, die vor Beginn der Anwendung von Artikel 6 (3) der Habitat-Richtlinie für das betreffende Gebiet erteilt wurde und möglicherweise später durch öffentliches Recht eingeschränkt wurde.
 3. Es muss ein direkter Zusammenhang zwischen dem Raum in der Zustimmung des Bilanzgebers und dem des Bilanznehmers bestehen. Dieser Zusammenhang kann durch die Rücknahmeentscheidung des Bilanzgebers oder durch eine Vereinbarung zwischen Bilanzgeber und Bilanznehmer, die zu einer Begrenzung der zulässigen Stickstoffemissionen führt, nachgewiesen werden.
 4. Es muss sichergestellt sein, dass die Aktivitäten des Bilanzgebers zu dem Zeitpunkt beendet sind, zu dem der Bilanznehmer Stickstoffdepositionen in stickstoffempfindlichen, überlasteten Natura 2000-Gebieten verursachen kann.

Die Verwaltungsvorschrift vom 9. Oktober 2020 (Staatsanzeiger 2020, 52486) legt hierfür zusätzliche Anforderungen fest:

1. Die Verrechnung kann nur mit tatsächlich realisierter Kapazität erfolgen, und
2. 30 % der betreffenden Ablagerungsfläche müssen zugunsten der Natur abgeschöpft werden.

ONE-Dyas hat in der ergänzenden sachgerechten Bewertung behauptet, diese Bedingungen zu erfüllen.

Es wurden drei Ausgleichsbetriebe gefunden. Mit den Ausgleichsbetrieben wurden neue Berechnungen durchgeführt, wobei die Berechnungsregeln für die externe Kompensation (d.h. auch Abschöpfung) berücksichtigt wurden. Unter Einbeziehung der externen Kompensation wird für keines der Berechnungsjahre in der Bauphase eine Deposition berechnet. Dies gilt für alle stickstoffsensiblen Hexagone in allen relevanten Natura 2000-Gebieten.

Im Nachtrag vom 30. Mai 2023 wurde als ungünstigster Fall angenommen, dass

der Bau in einem Jahr, im Jahr 2024, stattfinden wird.

Die projektbedingte Zunahme der Deposition in der Bauphase ist maximal 0,09 mol/ha/Jahr auf Duinen Schiermonnikoog. Darüber hinaus wurde die Ablagerung auf Hexagonen im Wattenmeer und in der Küstenzone der Nordsee berücksichtigt. Um einen vollständigen Ausgleich zu erreichen, wurde festgestellt, dass die externe Kompensation auf 0,14 mol/ha/Jahr hochgerechnet werden muss (unter Berücksichtigung von 30 % Abschöpfung). Dies ist in der Aerijs-Berechnung Rhb4HtGZcQxn dargestellt.

Es wurde berechnet, dass die Saldierung mit den unten beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend Platz für die gesamte Stickstoffdeposition der Bauphase bietet, unter der Annahme, dass ein solcher Bau in einem Jahr erfolgt. Dies geht aus der Aerijs-Berechnung RrZEUm4K5Ue hervor.

Außerdem wird berechnet, dass die Deposition im Jahr nach der Bauphase von bis zu 0,01 mol/ha/Jahr ebenfalls durch diese externe Verrechnung kompensiert wird, so dass es tatsächlich zu einer Depositionsabnahme kommt. Dies ergibt sich aus den Berechnungen S32uPDJ69tck und RfgB7se6dCCz.

Aus der sachgerechten Bewertung und den Begleitdokumenten geht hervor, dass der Ausgleich mit den folgenden landwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen wird:

Anjum - Skanswerwei 22

Eine bestehende naturschutzrechtliche Genehmigung vom 22. Juli 2016 für die Haltung von 200 Stück Jungvieh (Kälber) wurde vorgelegt. Es wurde ein Kaufvertrag für Stickstoffrechte vorgelegt. Obwohl nicht alle Seiten paraphiert sind und der Kaufpreis nicht angegeben wurde, ist hinreichend nachgewiesen, dass eine Vereinbarung zwischen Bilanzgeber und Bilanznehmer besteht, die zu einer Begrenzung der zulässigen Stickstoffemissionen führt. Tatsächlich wurde auch ein von Agriwald vorbereiteter Antrag auf Widerruf der Genehmigung eingereicht. Die Stickstoffdeposition von 153 Kälbern wird dem vorliegenden Projekt zugutekommen.

Houwerzijl - Vliedorpsterweg 4

Es liegt eine Änderungsgenehmigung vom 29. Januar 2001 für die Haltung von 96 Milchkühen und 40 Jungrindern vor. Es wurde ein Kaufvertrag für Stickstoffrechte vorgelegt (der Vertrag bezieht sich auf 96 Milchkühe und 28 Jungrinder). Es handelt sich um einen Rinderzuchtbetrieb, der aufgelöst wird, o b w o h l einige Tiere als Hobby gehalten werden. Der Bilanznehmer ist dieses Projekt. Der Gemeinde Hoogeland wurde ein Schreiben vorgelegt, in dem die Kündigung mitgeteilt wird.

Kloosterburen - Dijksterweg 23

Es liegt eine Genehmigung nach dem Naturschutzgesetz vom 3. August 2016 für die Haltung von 320 Milchkühen und 64 Stück Jungvieh vor. Ein Vertrag über den Erwerb von Stickstoffrechten wurde vorgelegt. Es liegt ein Antrag auf Entzug der Genehmigung vor, der von Agriwald vorbereitet wurde. Der geschaffene Stickstoffraum kommt einer Reihe von anderen (landwirtschaftlichen) Betrieben

zugute, und ein Teil davon, nämlich der mit der Haltung von 57 Stück Jungvieh und 8 Milchkühen verbundene Stickstoffraum, kommt dem vorliegenden Projekt zugute.

DGNV / 27202396

Darüber hinaus wurden die Stickstoffemissionen und -depositionen für jeden landwirtschaftlichen Betrieb durch Aerijs-Berechnungen nachgewiesen.

Ich schließe mich der Schlussfolgerung der sachgerechten Bewertung an, dass daher nach externer Verrechnung keine Depositionserhöhung verbleibt. Da es keine Depositionserhöhung und damit keine negativen Auswirkungen gibt, ist es nicht notwendig, den Plan in Kumulation mit anderen Plänen und Projekten zu bewerten, die zwar genehmigt, aber noch nicht realisiert wurden.

Das vierte Kriterium muss jedoch erfüllt sein: Es muss sichergestellt sein, dass die Tätigkeit des Bilanzgebers zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bilanznehmer mit der Stickstoffdeposition beginnt, endgültig eingestellt ist. Die Beweislast hierfür liegt beim Antragsteller. Daher enthält die Genehmigungsbedingung 16 die Forderung, dass vor Beginn der Arbeiten ein Nachweis über die Beendigung der Tätigkeiten der Bilanzierer vorliegen muss. Dies kann z. B. durch den Nachweis des Abbruchs von Ställen, die Entfernung des letzten Viehs, eine unterzeichnete Erklärung des jeweiligen Bilanzgebers, den Nachweis, dass die Stickstoffrechte tatsächlich bezahlt wurden, und/oder durch andere Mittel erfolgen.

Ferner halte ich es für hinreichend erwiesen, dass ONE-Dyas angesichts seines starken Interesses an dieser Erklärung keine Einwände zu erheben und in Anbetracht der von den Inhabern der Guthaben eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen die Einhaltung dieser Verpflichtungen wirksam sicherstellen wird.

Lärm und Vibrationen" und "Trübung".

Die nachstehenden Erwägungen sind in vollem Umfang dem Anhang der vvvb vom 27. Mai 2022 entnommen:

Für den Faktor "Lärm und Erschütterungen" wird in der sachgerechten Bewertung für das N2000-Gebiet Nordseeküste eine Verträglichkeitsprüfung für die Lebensraumtypen "Dauerüberflutete Sandbänke", "Keimdünen" und "Feuchte Dünentäler" sowie für die FFH-Arten Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund durchgeführt. Die sachgerechte Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen auf die genannten Lebensraumtypen und Arten ausgeschlossen werden können.

Für den Faktor "Lärm und Vibration", für das N2000-Gebiet Borkum Riffgrund führte eine Verträglichkeitsprüfung für die Lebensraumtypen "ständig überflutete Sandbänke" und "Riffe" sowie für die Habitat-Richtlinien-Arten Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund durch. Sie kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für die genannten Arten nicht ausgeschlossen werden können. Dies betrifft den Lärm, der durch das Rammen von Leitungen und der Ankerpfähle der Produktionsplattform verursacht wird. Eine Abschwächung der Auswirkungen ist durch die Anbringung eines (doppelten) Blasenschleiers oder einer ähnlichen Maßnahme möglich, die den

Lärmpegel um 8-14 dB(A) reduziert. Die Anwendung dieser Maßnahme schließt erhebliche Auswirkungen aus. Um die Umsetzung dieser Maßnahme sicherzustellen, habe ich der Genehmigung eine weitere Auflage 11 beigefügt.

DGNV / 2720239

Für das Natura 2000-Gebiet Niedersächsisches Wattenmeer gilt für den Faktor "Lärm und Erschütterungen" das Gleiche wie das oben für Borkum Riffgrund Beschriebene. Auch hier können erhebliche Auswirkungen durch Rammarbeiten für die FFH-Arten Schweinswal, Seehund und Kegelrobbe nicht ausgeschlossen werden. Mit der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahme können jedoch erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Für den Faktor "Trübung" prüft die sachgerechte Bewertung für das Gebiet Borkum Stenen weiter, ob die Einleitung von Bohrklein und Spülung während der Bohrphase erhebliche Auswirkungen haben könnte. Da Borkum Stenen kein N2000-Gebiet ist, ist dies für die Beurteilung dieser Genehmigung meines Erachtens irrelevant. Der Vollständigkeit halber stelle ich daher fest, dass der PB nachweist, dass erhebliche Auswirkungen durch die Einleitung von Bohrklein und Spülung ausgeschlossen sind.

Die sachgerechte Bewertung führt einen Kumulationstest durch. Ich teile ihre Schlussfolgerungen.

ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSFOLGERUNG

Die sachgerechte Bewertung, die ergänzende sachgerechte Bewertung und die durchgeführten Aeries-Berechnungen zeigen, dass signifikante Auswirkungen ausgeschlossen werden können, sofern:

- eine Minderungsmaßnahme vorgeschrieben wird, die eine Lärminderung bei den Rammarbeiten bewirkt;
- Die Verwendung von SCR-Systemen an den Generatoren der Bohrinself in den Vorschriften verankert wird;
- Die zusätzlichen Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung der Stickstoffemissionen während der Bauphase sind in den Vorschriften abgesichert werden;
- Die externe Kompensation sichergestellt wird;

Schlussfolgerung

Die Unbedenklichkeitserklärung für die Erteilung der Umweltgenehmigung kann erteilt werden, wenn ihr die Regelungen beigefügt werden.

Stellungnahme

In Anbetracht des Wnb und des Wabo erkläre ich, dass ich keine Einwände dagegen habe, dass der Wirtschaftsminister dem Antragsteller eine Umweltgenehmigung im Sinne von Artikel 2.1 oder 2.2 Wabo erteilt, wenn die Umweltgenehmigung mit mindestens den folgenden Bedingungen und Einschränkungen zum Schutz der in den Natura 2000-Gebieten vorhandenen geschützten Naturwerte verbunden ist.

Vorschriften und Einschränkungen

Allgemein

1. Die Umweltgenehmigung gilt für ONE-Dyas B.V. (im Folgenden Inhaber der Umweltgenehmigung) (oder dessen Rechtsnachfolger).
2. Die Umweltgenehmigung darf ausschließlich von (Mitarbeitern des) Inhabers der Umweltgenehmigung oder nachweislich auf Anweisung des Inhabers der Umweltgenehmigung genutzt werden. Der Inhaber der Umweltgenehmigung bleibt dabei für die ordnungsgemäße Einhaltung der Umweltgenehmigung verantwortlich.
3. Die in Nummer 2 genannten (juristischen) Personen müssen am Ort der genehmigten Tätigkeit über eine Kopie der Umweltgenehmigung einschließlich aller Anhänge verfügen.
4. Die in Nummer 2 genannten (juristischen) Personen kennen nachweislich den Inhalt und den Zweck dieser Vorschriften und Beschränkungen, so dass sie in der Lage sind, diese auszulegen und umzusetzen.
5. Der Zeitpunkt, zu dem die genehmigte Tätigkeit tatsächlich aufgenommen wird, ist dem Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität zu Händen der Abteilung für Umweltgenehmigungen (im Folgenden: die zuständige Behörde) mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit mitzuteilen.
6. Die genehmigte Tätigkeit wird in Übereinstimmung mit dem eingereichten Antrag und der sachgerechten Bewertung sowie mit den Ergänzungen zu dieser Bewertung und unter Berücksichtigung der mit der Umweltgenehmigung verbundenen Bedingungen und Einschränkungen durchgeführt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Antrag und/oder der sachgerechten Bewertung und den Vorschriften und Beschränkungen dieser Umweltgenehmigung haben letztere Vorrang.
7. Tritt ein Zwischenfall ein, so ist der zuständigen Behörde unverzüglich ein Bericht über Art und Umfang des Zwischenfalls vorzulegen, der alle relevante Daten. Vorfall bedeutet in diesem Zusammenhang "ein unvorhergesehenes Ereignis, das eine Schädigung der natürlichen Gegebenheiten in dem betreffenden Schutzgebiet verursacht hat oder wahrscheinlich verursachen wird" (z.B. wenn unbeabsichtigt freigesetzte Schadstoffe einen Lebensraumtyp oder eine Lebensraum- oder Vogelart bedrohen).
8. Im Falle eines Zwischenfalls ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, Verunreinigungen möglichst sofort beseitigen zu lassen und eventuell entstandene Schäden nach Ermessen der zuständigen Behörde so weit wie möglich zu beheben.
9. Alle Anweisungen und/oder Durchführungsbestimmungen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen erlassen werden, sind innerhalb der in der Anweisung genannten Frist zu befolgen.
10. Sobald die Arbeiten im Zusammenhang mit der genehmigten Tätigkeit tatsächlich abgeschlossen sind, ist dies der zuständigen Behörde spätestens innerhalb einer Woche zu melden.
11. Der gesamte Schriftverkehr im Rahmen der Umweltgenehmigung kann auf dem Postweg oder per E-Mail (wetnatuurbescherming@minInv.nl) erfolgen.

12. Bei der Durchführung von Rammarbeiten zur Verankerung von Pfählen sollte ein Blasenschleier verwendet werden, der eine Lärminderung von mindestens 8 dB(A) erreicht.
13. Anstelle eines Blasenschleiers kann eine andere Lärminderungsmethode verwendet werden, sofern damit eine mindestens gleichwertige Lärminderung erreicht wird. Beabsichtigt der Antragsteller, eine andere Methode zu verwenden, so ist bei der zuständigen Behörde eine schriftliche Genehmigung zu beantragen, der eine Begründung beizufügen ist, aus der die Gleichwertigkeit der Methode mit dem Blasenschleier hervorgeht. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Rammarbeiten bei der zuständigen Behörde einzureichen. Mit den Rammarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Behörde schriftlich erklärt hat, dass sie mit der vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahme als Alternative zum Blasenschleier einverstanden ist.
14. Die Dieselgeneratoren der Bohranlage für das Vorbohren sind mit einem Nachbehandlungssystem, dem so genannten selektiven katalytischen Reduktionssystem (SCR), ausgestattet.

15. Wie im Antrag beschrieben, werden während der gesamten Projektlaufzeit Abhilfemaßnahmen ergriffen, nämlich die Elektrifizierung der Gasförderplattform und der Bohranlage, das Vorbohren mit SCR, wie in Genehmigungsbedingung 14 beschrieben, und die Rückgewinnung von Fackelgas. Darüber hinaus wird für die Sleipnir-Kranplattform anstelle von Schiffsdiesel verflüssigtes Erdgas als Kraftstoff verwendet. Außerdem werden nach Möglichkeit saubere Arbeitsschiffe eingesetzt, z. B. ein IMO-Tier-III-Schiff als Kabelverlegungsschiff, und das Versorgungsschiff wird mit einem SCR-System ausgestattet;
16. Was die externe Kompensation anbelangt, so sollte vor Beginn der Arbeiten ein Nachweis über die endgültige Beendigung der Aktivitäten der Bilanzadressaten vorliegen.

Beaufsichtigung

17. Der Inhaber der Umweltgenehmigung hat Aufzeichnungen zu führen, in denen alle Dokumente und Belege im Zusammenhang mit der Umweltgenehmigung im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften und Einschränkungen der Umweltgenehmigung festgehalten werden.
18. Gemäß dem Gesetz über das allgemeine Verwaltungsrecht hat der Inhaber der Umweltgenehmigung mit der/den benannten Aufsichtsperson(en) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.
19. Die angeforderten Informationen und Unterlagen sind den zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbeamten auf erstes Anfordern vorzulegen.

Dauer/Gültigkeit

20. Die Umweltgenehmigung gilt bis zur Beendigung der genehmigten Tätigkeit, längstens jedoch bis zum Jahr 2060.
21. Ungeachtet des Artikels 20 gilt die Umweltgenehmigung für die Bauphase bis zur Beendigung der genehmigten Tätigkeit in dieser Phase, längstens jedoch bis fünf Jahre nach Unwiderruflichkeit der Umweltgenehmigung.

Für Informationen

Gemäß Art. 5.1(1) Wnb i.V.m. Artikel 4.1.1. Allgemeines Verwaltungsrechtsgesetz (im Folgenden Awb) kann ein Antrag auf Änderung der Umweltgenehmigung gestellt werden.

Gemäß Artikel 5.4 (1) und (2) Wnb kann die erteilte Umweltgenehmigung widerrufen oder geändert werden.

Gemäß Abschnitt 7.2(2) Wnb kann eine behördliche Anordnung erlassen werden. Nach Artikel 5:32 (1) Awb kann eine zur Anwendung von Verwaltungszwang befugte Verwaltungsbehörde stattdessen ein Zwangsgeld gegen den Zuwiderhandelnden verhängen.

Mit freundlichen Grüßen,

DGNV / 27202396

Der Minister für Natur und Stickstoff im
Namen von:


MT-Mitglied, Generaldirektion für Natur und Fischerei

Anhänge:

1. Sachgerechte Bewertung (Naturbewertung) 8. Oktober 2020;
2. Ergänzende sachgerechte Bewertung 30. März 2023;
3. Begründung der Stickstoffemissionen 30. Mai 2023 + Anhang;
4. Aerius Berechnung Rhb4HtGZcQxn;
5. Aerius Berechnung RrRZEUm4K5Ue;
6. Aerius Berechnung S32uPDJ69tck;
7. Aerius-Berechnung RfgB7se6dCCz;
8. Dokumente Skanswerwei 22, einschließlich Nbwet-Genehmigung und Rücknahmeantrag;
9. Dokumente Vliedorpsterweg 4, einschließlich Änderungsgenehmigung von 1999 und Rücknahmeantrag;
10. Dokumente Dijksterweg 23, einschließlich Nbwet-Genehmigung und Rücknahmeantrag.